



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 15. Juli 2026
GZ 2026-0.548.950

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 2026, GZ: 2026-0.536.360, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der regulatorische Rahmen für das Online-Glücksspiel grundlegend neu gestaltet werden und eine Neuordnung der Konzessionsvergabe nach dem Vorbild internationaler Best Practice-Beispiele vorgenommen werden. Mit der Reform soll ein streng reguliertes Konzessionssystem für Online-Glücksspiel geschaffen werden, nach dem in Zukunft mehrere Anbieter in Österreich Online-Glücksspiel anbieten können. Um illegalem Angebot wirksam begegnen zu können, soll ein Maßnahmenpaket zur Verschärfung des Vollzugs gegen illegales und somit unreguliertes Glücksspiel erlassen werden.

Mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen sollen die Ziele des Glücksspielmonopols bezüglich Spielerschutz, Suchtprävention samt Kriminalitätsbekämpfung und Jugendschutz weiter ausgebaut werden. Der RH hat in seinem Bericht „Vergabe der Glücksspielkonzessionen des Bundes“, Reihe Bund 2016/7 empfohlen, eine Adaptierung des Abgabensystems für Glücksspielabgaben unter Mitberücksichtigung von ordnungspolitischen Steuerungsgesichtspunkten wie insbesondere dem Suchtpotenzial zu erwägen (Schlussempfehlung 8). Der RH weist positiv auf das Ziel des Entwurfs zur Eindämmung von illegalen und unreguliertem Glücksspielangeboten hin.

Darüber hinaus hält der RH positiv fest, dass die Erläuterungen zu § 21 Abs. 5 des Entwurfs ausdrücklich die Zielrichtung die Schlussempfehlung 1 des RH-Berichts 2016/7 berücksichtigt, indem durch die Erteilungen der Konzessionen in Form von Konzessionspaketen der Spielerschutz, Kriminalitätsvorbeugung und die Erleichterung der Aufsichtstätigkeit gefördert werden soll.

Es erfolgt ein grundlegender regulatorischer Systemwechsel, da das bisher verfolgte Modell eines

staatlichen Monopols – unter der Prämisse, dass die mit dem Glücksspielrecht verfolgten öffentlichen Interessen wie insbesondere Spielerschutz, Suchtprävention und eine wirksame Aufsicht nur im Rahmen eines Monopols sichergestellt werden könnte – aufgegeben, und durch ein Konzessionssystem mit mehreren Anbietern ersetzt werden soll.

Mit den Regelungen zur „Glücksspielaufsichtsbehörde“ werden Anpassungen in Vorbereitung auf die im Regierungsprogramm geplante Neuorganisation der Glücksspielaufsicht vorgenommen. Es handelt sich im Wesentlichen um die Anpassungen der Behördenbezeichnungen vom Finanzamt Österreich bzw. vom Bundesminister für Finanzen hin zu einer Glücksspielaufsichtsbehörde, deren Aufgaben in der Zwischenzeit weiterhin vom Finanzamt Österreich wahrgenommen werden sollen.

(2) In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden die geschätzten Mehreinnahmen – vor allem Einnahmen aufgrund der Konzessionsabgabe abzüglich der wegfallenden Glücksspielabgabe – mit insgesamt rd. 467 Mio. EUR für die Jahre 2026 bis 2030 beziffert und auf die Gebietskörperschaften Bund, Bundesländer und Gemeinden aufgeteilt.

Die Erläuterungen enthalten jedoch keine näheren Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Ausweitung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht. So soll das Finanzamt Österreich weiterhin die Aufgaben der Glücksspielaufsichtsbehörde wahrnehmen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung der Konzessionsverfahren, die Führung und Überwachung der vorgesehenen Register, die laufende Marktaufsicht, die Aufsicht über die Einhaltung der Spielerschutzbestimmungen sowie die Vollziehung der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Das Amt für Betrugsbekämpfung erhält umfangreiche zusätzliche Vollzugsaufgaben. Diese umfassen u.a.

- verdeckte Testspiele,
- Aufsichtsverfahren gegen illegale Online-Anbieter,
- die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Netz- und Zahlungssperren (Payment-Blocking),
- die Zusammenarbeit mit Zahlungsdienstleistern und Telekommunikationsunternehmen,
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren sowie die
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch.

Die Kontrollen zur Einhaltung des Glücksspielgesetzes fallen in den Zuständigkeitsbereich der Finanzpolizei als Ermittlungs- und Kontrolleinheit des Amtes für Betrugsbekämpfung. Aufgrund der Ausweitung des Glücksspielmarktes auf mehrere Konzessionsinhaber sowie der erweiterten Vollzugsbefugnisse ist auch hier von einem steigenden Kontroll- und Vollzugsaufwand der Finanzpolizei auszugehen.

(3) Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbar-

keit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens hinsichtlich der oben dargestellten Vollzugskosten insbesondere für das Finanzamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung und daraus folgender Mehraufwendungen unvollständig sind. Finanzielle Auswirkungen, die sich aus den oben angeführten bzw. zusätzlichen Aufgaben wie etwa der Durchführung der Konzessionsverfahren (schon aufgrund des Übergangs von einem Monopolmodell zu einem Konzessionssystem ist ein höherer Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollaufwand zu erwarten), der laufenden Marktüberwachung, der Führung der vorgesehenen Register sowie der Bekämpfung illegaler Anbieter und der Durchsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können, werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung weder näher dargestellt noch beziffert.

Weiters stehen den mit dem Gesetzesentwurf verbundenen zusätzlichen Aufgaben des Finanzamts Österreich und des Amtes für Betrugsbekämpfung geplante Personaleinsparungen von rd. 5 % der Planstellen in der Finanzverwaltung im Rahmen der Budgetkonsolidierung bis zum Jahr 2030 gegenüber. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine kritischen Feststellungen zur Personalausstattung in der Finanzverwaltung (zuletzt etwa TZ 16, 19, 21 und 23 im Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“, Reihe Bund 2023/26) hin.

Da die Erläuterungen nach Ansicht des RH insofern unvollständig sind, als sie keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des zu erwartenden Vollzugsaufwands enthalten, entsprechen sie insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

(4) Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

